



> Kai Kraemer Project Management >

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kai Kraemer Project Management, Altdorf

für Unterstützende Tätigkeiten und Analysen im Innovationsmanagement, der Prozessinnovation und der Systematisierung des Projektportfolios.

1. Vertragsgegenstand

Auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen leistet Kai Kraemer Project Management (KKPM) folgende Aufgaben für den Auftraggeber:

- Prüfung auf mögliche Optimierungen der Innovations- und Kommunikationsprozesse.
- Aufzeigen aller notwendigen Unternehmensbereiche und Personen für Innovationsprojekte.
- Empfehlungen zur Standardisierung und Einrichtung von KPI's und Genehmigungsprozessen.
- Prüfung der überlassenen Unterlagen zur Vermeidung von Medienbrüchen.

2. Erweiterung: Projektabweichung

KKPM kann nach besonderem Auftrag des Auftraggebers zusätzlich leisten:

- Aufnahme der Projektabweichungen und einer Delta-Beschreibung, sowie Ursachenanalyse in einem fest vorgegebenen Zeitraum.
- Maßnahmenbeschreibung zur Sicherung von Projektzielen zum Stichtag.
- Durchführung der Maßnahmen mit eigenen Mitarbeitern, bzw. mit externer Unterstützung.

3. Erweiterung: Projektmanagement-Software

KKPM kann nach besonderem Auftrag des Auftraggebers Beratung anbieten:

- Überprüfung der aktuellen, betrieblichen Anforderungen an eine PPM-Software.
- Empfehlung zur Änderung der Konfiguration oder Erweiterung der existierenden Software-Lösung.
- Konfiguration und Erläuterung von PPM-Software und Mitarbeiterschulung.

4. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt mit dem Angebot der KKPM sowie der Annahme des Auftraggebers, jedoch spätestens mit Erbringung einer Leistung durch die KKPM zustande.

5. Leistungen

Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet. KKPM erbringt die Leistungen als selbständiger Unternehmer in freiberuflicher Tätigkeit. Dabei unterliegt er nicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers. KKPM ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit insbesondere örtlich und zeitlich nicht gebunden. Gleichwohl werden die Vertragspartner auf die Interessen des jeweils anderen bei der Gestaltung der Leistungserbringung Rücksicht nehmen, insbesondere wenn die persönliche Anwesenheit des Auftragnehmers beim Auftraggeber erforderlich ist.

6. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Der Vertrag wird zwischen Auftraggeber und KKPM auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende kündbar.

Das Recht auf eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unverändert bestehen. Für eine wirksame Kündigung bedarf es der Schriftform nach § 126 Abs. 1 BGB.

7. Vergütung

KKPM erhält vom Auftraggeber ein Honorar in Höhe von 1.100 € pro Tag (8 Stunden), inkl. eventueller Spesen und Hotelkosten für die beschriebene Arbeit.

Vom Angebot abweichende Vergütungen vereinbart der Auftraggeber mit KKPM schriftlich.

Alle genannten Preise verstehen sich als Nettopreise. Hinzu kommt die jeweils geltende, gesetzliche Umsatzsteuer. Der Auftraggeber wird das Honorar innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung auf das Konto der KKPM (siehe Fußzeile) überweisen.

Es obliegt KKPM für die Abführung von Steuern, insbesondere Einkommensteuer, und von etwaigen Sozialversicherungsbeiträgen Sorge zu tragen.

8. Reisekosten und Stornierung

Fahrzeiten inkl. Spesen und Fahrzeugkosten werden KKPM in Höhe von 0,70 € (Netto, zzgl. Umsatzsteuer) für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt. Die Wahl des günstigsten Verkehrsmittels bleibt der KKPM vorbehalten. Dieser ist jedoch verpflichtet, Fahrtkosten jeweils nach den kürzesten Entfernungen zu berechnen. Die Vertragspartner können vereinbaren, dass zusätzliche Aufwendungen nach ordnungsgemäßem Nachweis von Auftraggeber erstattet werden.

Stornierungen bzw. Verlegungen der vor Ort Dienstleistungen müssen mindestens 12 Tage vorher bekanntgegeben werden, ansonsten fallen folgende Gebühren an:

- Innerhalb von 11 bis 5 Werktagen: 50% der Kosten
- Innerhalb von 3 bis 4 Tagen : 75% der Kosten
- Innerhalb von 2 Tagen oder weniger: 100% der Kosten

9. Krankheit, Arbeitsverhinderung und Urlaub

Im Falle einer längeren Erkrankung oder sonstigen Dienstverhinderung ist dies dem anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

KKPM hat keinen Anspruch auf Vergütung, wenn er infolge Krankheit oder sonstigen Gründen an der Ausübung der Tätigkeit verhindert ist.

KKPM hat keinen Anspruch auf Urlaub oder Urlaubsgeld.

10. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der KKPM alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihm alle Informationen erteilt werden und er von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der KKPM bekannt werden.

Auf Verlangen von KKPM hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

11. Haftung

Die Haftung der KKPM richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung für mittelbare Schäden ist, soweit keine gesetzliche Bestimmung dagegen steht, ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen



> Kai Kraemer Project Management >

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kai Kraemer Project Management, Altdorf

für Unterstützende Tätigkeiten und Analysen im Innovationsmanagement, der Prozessinnovation und der Systematisierung des Projektportfolios.

gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der KKPM.

12. Höhere Gewalt

Die Haftung für höhere Gewalt, insbesondere für Verzug oder Unmöglichkeit infolge von Arbeitskämpfen, Aufruhr, staatlichen Maßnahmen, Naturkatastrophen, terroristischen Anschlägen sowie aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse oder anderer Ursachen, die außerhalb des Einflussbereiches der Partner des Vertrages liegen, ist gegenseitig ausgeschlossen.

13. Wettbewerbsverbot

Für die Dauer des Vertragsverhältnisses verpflichtet sich KKPM, dass er für kein Unternehmen tätig wird, welches mit dem Auftraggeber im Wettbewerb steht, kein solches Unternehmen zu gründen, zu betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen über eine Bagatelldgrenze hinaus zu beteiligen.

Im Übrigen bleibt es KKPM überlassen, auch bei anderen Auftraggebern tätig zu werden, sofern durch die anderweitige Tätigkeit die Tätigkeit für den Auftraggeber nicht beeinträchtigt wird.

14. Verschwiegenheit

KKPM verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren, soweit es sich nicht um lediglich dem allgemeinen Stand der Technik entsprechende oder sonst offenkundige Tatsachen oder Umstände handelt.

Der Auftraggeber wird KKPM von dieser Verschwiegenheitspflicht entbinden, wenn und soweit er gesetzlich zur Veröffentlichung der jeweiligen Informationen verpflichtet ist.

15. Datenschutz

Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten für den Auftraggeber, so ist KKPM verpflichtet, hinreichende Garantien dafür zu bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

KKPM nimmt keine weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemein schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Veränderungen Einspruch zu erheben. In Bezug auf die Inhalte eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrages gelten die Anforderungen nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO.

16. Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen und elektronischen Daten

KKPM verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können.

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen und elektronischen Daten sind auf Anforderung dem Vertragspartner

zurückzugeben, bzw. zu löschen. Der Auftraggeber kann die Rückgabe jederzeit verlangen. Für die Unterlagerrückgabe erhält KKPM eine angemessene Frist von mindestens einem (1) Monat.

17. Fehlerhafte Daten und Computer

Erlangen der Auftraggeber oder KKPM Kenntnis über Fehler, Teilverlust, Verlust, Beschädigung oder Vernichtung von übertragenen Daten zeigen er es jeweils unverzüglich an.

Der Auftraggeber und KKPM ergreifen angemessene Maßnahmen, damit verarbeitete Daten und dazu verwendete Software virenfrei und fehlerfrei sind. Bei Datenübertragungen prüfen der Auftraggeber und KKPM jeweils die Daten vor der Übertragung mit einer aktuell gehaltenen Software gegen Computerviren und anderer Schadsoftware. Die Pflicht, eingehende Daten auf Viren und Schadsoftware zu prüfen, bleibt weiterhin bestehen. Haben Sender und Empfänger ausreichend Schutzmaßnahmen getroffen und kommt es dennoch zu Schäden durch Viren oder Schadsoftware, trägt jeder seinen Schaden selbst und eine gegenseitige Haftung für Folgeschäden wird ausgeschlossen.

18. Leistungserbringung durch Dritte

Die KKPM kann Dritte als Subunternehmer mit Aufgaben sowie mit Teilaufgaben aus den Leistungen zu dem Vertrag beauftragen. KKPM legt dem Auftraggeber bei Bedarf notwendige Nachweise und Unterlagen vor. Subunternehmer halten die Gesetze ein und weisen es auf Anfrage nach.

19. Rechtswahl, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz der KKPM.

20. Schlussbestimmungen

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der geschlossene Vertrag abschließend ist und keine anderen auch mündliche Abreden getroffen wurden. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, so wird die Vereinbarung im Übrigen Inhalt nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.